

Einreichendes Amt/Sachgebiet: SGD
Bearbeiter: Herr Mehnert

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 38-20

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
TA	10.03.20	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG SGD	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
x				x	x	x	x	

Zustimmung zur Vergabe der Pflege städtischer Flächen durch die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD) an Fremdfirmen für das Jahr 2020

Der Technische Ausschuss beschließt:

Die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch wird ermächtigt, die Pflege städtischer Flächen an das "Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH" in Delitzsch zu vergeben.

Leistungszeitraum: 01.04.2020 – 30.11.2020

Das Angebot beläuft sich auf 43.094,30 € netto, zuzüglich 7% MwSt. ergibt dies einen Bruttoauftragswert von 46.110,90 €.

Lt. § 140 SGB IX können 50% des Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

<p>Dr. Wilde Oberbürgermeister</p>	<p>Seite 1 von 2</p>
----------------------------------------	----------------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Technischer Ausschuss						Sitzung am: 10.03.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Im Jahr 2010 wurden zusätzlich 29.886 m² städtische Grünflächen übergeben, welche einer intensiven Pflege bedürfen. Davon sind 18.338 m² Flächen bei welchen die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch personell nicht in der Lage ist, diese zufriedenstellend zu pflegen. Aus diesem Grund sollen diese Flächen an eine fremde Firma vergeben werden.

(§ 3 Abs. 5 Buchstabe J VOL/A)

Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen.

Damit eine ordnungsgemäße Pflege erfolgen kann, ist eine Auftragserteilung noch vor der Genehmigung des Wirtschaftsplanes der SGD zwingend erforderlich.

Anlagen:

Ausschreibungsergebnisse